



Der
Rechnungshof

01/SN - 219/ME

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. August 2008
GZ 300.107/002-S4-2/08

Entwurf eines Artenhandelsgesetzes 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage beehrt sich der Rechnungshof, eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: *gelesen*

1 Beilage



Der
Rechnungshof



Gleichschrift

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. August 2008
GZ 300.107/002-S4-2/08

Entwurf eines Artenhandelsgesetzes 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. Juli 2008, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0012-I/3/2008, übermittelten Entwurfs eines Artenhandelsgesetzes und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Entwurf ist geplant, derzeit bestehende Doppelgleisigkeiten beim Vollzug des Gesetzes zu beseitigen, indem die derzeit in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Vollzugsaufgaben auf den Bund übertragen werden sollen. Gleichzeitig sollen im Bereich der Zollverwaltung verwaltungsvereinfachende Maßnahmen beschlossen werden.

Die finanziellen Erläuterungen gehen trotz der geplanten Kompetenzverschiebung von Kostenneutralität im Bereich des Bundes aus, da die innerhalb der Zollverwaltung freiwerdenden Ressourcen für die neuen Vollzugsaufgaben eingesetzt werden können. Im Bereich der Länder ist laut den Ausführungen hingegen mit entsprechenden Einsparungen zu rechnen.

Die Ausführungen sind für den Rechnungshof in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar, da die mit den einzelnen Leistungsprozessen verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht einmal einer groben Schätzung unterzogen wurden.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.



GZ 300.107/002-S4-2/08

Seite 2 / 2

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: